

18.01.89

EG - A - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung
von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter
Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen

KOM(88) 817 endg.; Ratsdok. 4022/89

37/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

INVESTITIONSBEIHILFEN IM SCHWEINESEKTOR

I. EINLEITUNG

Die Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen werden durch die Verordnung (EWG) 797/85 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Anlässlich des Beschlusses des Rates vom 29. März 1988 über die Änderung dieser Verordnung haben die belgische, die griechische und die spanische Delegation auf das Problem der Anwendung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hingewiesen, derzufolge Investitionsbeihilfen nur für Betriebe mit einer gewissen Mindestfläche gewährt werden.

So kann beim derzeitigen Stand der Gemeinschaftsregelung eine Schweinehaltung nur dann eine einzelstaatliche oder eine Gemeinschaftsbeihilfe erhalten, wenn der Betrieb über eine ausreichend große Fläche verfügt, um mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge selbst erzeugen zu können. Diese Bedingung wird als "35 %-Klausel" bezeichnet.

Die Kommission hat sich verpflichtet, einen Bericht, gegebenenfalls in Verbindung mit geeigneten Vorschlägen zu erstellen. Daher übermittelt sie diese Mitteilung.

II. URSPRUNG, ART UND ZWECK DER "35 %-KLAUSEL"

Die Klausel, wonach ein Betrieb in der Lage sein muß, mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge selbst zu produzieren, um in den Genuß einer Investitionsbeihilfe zu gelangen, findet sich bereits in der ersten Gemeinschaftsregelung über Investitionsbeihilfen für Landwirtschaftliche Betriebe, und zwar als Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der Landwirtschaftlichen Betriebe (1).

(1) ABL. U 96 vom 23.4.1972

Grund für diese Klausel war die Tatsache, daß die Investitionsförderung in der Schweinewirtschaft den Produktionszielen der Gemeinschaft Rechnung tragen mußte, das heißt sie sollte keine Anreize für die Entwicklung intensiver, nicht bodengebundener Produktionseinheiten bieten. Um diese Klausel zu erfüllen, müssen die Haltungen über eine ausreichend große landwirtschaftliche Fläche (in der Größenordnung von 4 Hektar bei 100 Schweinemastplätzen) verfügen. Diese Fläche ist außerdem notwendig, um eine rationelle Ausbringung der Schweinehaltungsabfälle (Mist, flüssige Abgänge und Gülle) bei gleichzeitiger Einhaltung der Umweltauflagen und insbesondere der Auflagen in bezug auf den Gewässerschutz zu ermöglichen. Die Auflagen für Beihilfen in diesem Sektor wurden in der Folge durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (2) weiter verschärft, durch die die Zahl der Schweineplätze, für die Beihilfen gezahlt werden können, generell auf 550 beschränkt wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (3) wurden die Beschränkungen der Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinewirtschaft in bezug auf die Anzahl der Plätze und die 35 %-Klausel bestätigt, um das Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts zu berücksichtigen. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (4) wurden die Beschränkungen in bezug auf die Anzahl der Plätze erneut verschärft.

So haben die verschiedenen Gemeinschaftsregelungen für Investitionsbeihilfen seit 1972 die Entwicklung der intensiven Schweinehaltung in nichtbodengebunden industriellen Einheiten beschränkt; damit wurde die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts angestrebt, gleichzeitig dienten diese Maßnahmen aber auch dem Umweltschutz.

III. SITUATIONEN IM SCHWEINESEKTOR

1977 haben 32,9 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zehnergemeinschaft Schweinezucht betrieben; 1985 waren es nur noch 20,3 %.

Demgegenüber lag der Anteil der Schweinehaltungen mit 400 Schweinen und mehr 1977 bei 1,5 %, 1985 hingegen bereits bei 3,9 %. Auf diese Betriebe entfielen 1973 23,6 % des gesamten Schweinebestands, 1986 bereits 57,9 %. Trotz der Beschränkungen für Investitionsbeihilfen ist also bei der Erzeugung eine deutliche Konzentration festzustellen. Die durchschnittliche Zahl der Schweine je Betrieb ist in 5 Mitgliedstaaten besonders hoch (Angaben für 1986): Niederlande (343), Vereinigtes Königreich (336), Dänemark (205), Belgien (179) und Irland (140); in den übrigen Mitgliedstaaten liegt die Durchschnittszahl bei unter 70 Tieren.

Der Selbstversorgungsgrad bei Schweinefleisch stieg von 100 % im Jahre 1974 auf 103 % im Jahre 1987. Die oben genannten Mitgliedstaaten sind mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs stark überschüssig: 1985 belief sich der Selbstversorgungsgrad in Dänemark auf 300 %, in den Niederlanden auf 288 %, in Belgien auf 157 % und in Irland auf 124 %.

(2) ABL. L 197 vom 20.7.1981, S. 31

(3) ABL. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

(4) ABL. L 108 vom 29.4.1988, S. 1

IV. SPEZIFISCHE PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWENDUNG DER 35 %-KLAUSEL

Anlaßlich des Ratsbeschlusses vom 29. März 1988 hatten einige Delegationen auf folgende spezifische Probleme hingewiesen:

1. Das Problem in Belgien: Förderung der Schweinehaltung im geschlossenen Kreislauf

Die belgische Regierung vertritt die Auffassung, daß die 35 %-Klausel die Umstellung der Schweinemastbetriebe auf die Erzeugung im geschlossenen Kreislauf, bei der die Schweine von der Geburt bis zum Abschluß der Mast in einem Betrieb verbleiben, behindert. Belgien will die Erzeugung von Schweinen im geschlossenen Kreislauf im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Tilgung der klassischen Schweinepest fördern. Der Mitgliedstaat hat daher die Aufhebung dieser einschränkenden Klausel in all den Fällen gefordert, in denen ein Mastbetrieb auf den Betrieb im geschlossenen Kreislauf umgestellt wird. In Belgien werden die Ferkel nämlich vorwiegend in den östlichen Landsteilen erzeugt und in den westlichen Landesteilen gemästet. Konkret bedeutet dies einen umfangreichen Handel, den Transport von Ferkeln mit vielen Zwischenstationen und für einen Mastbetrieb zahlreiche Versorgungsquellen. Dieser intensive Handel fördert andererseits die Verbreitung von Schweinekrankheiten.

2. Probleme in Griechenland: kleine Betriebe mit wenig Agrarfläche

Nach Auffassung der griechischen Regierung können aufgrund der 35 %-Klausel für Schweinehaltungen in Griechenland überhaupt keine Investitionsbeihilfen mehr gewährt werden, da die Produktionseinheiten nicht über genügend Fläche verfügen, um die genannte Bedingung erfüllen zu können. In diesem Produktionssektor besteht jedoch ein Investitionsbedarf im Hinblick auf eine Verringerung der Produktionskosten, eine Verbesserung der Qualität der Schlachtkörper, die Verbrauchsförderung und den Umweltschutz.

3. Das Problem in Spanien: Modernisierung veralteter Betriebe

Die spanische Regierung vertritt die Auffassung, daß die 35 %-Klausel den Bau moderner und hygienisch einwandfreier Räumlichkeiten in den bestehenden Betrieben behindert, da deren Fläche zu klein ist.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Situation auf dem Schweinefleischmarkt weiterhin zur Besorgnis Anlaß gibt und infolgedessen die für Investitionsbeihilfen in diesem Sektor seit 1972 bestehenden und durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 noch verstärkten Beschränkungen nicht aufgehoben werden können. Die Kommission erkennt jedoch das Interesse an,

die tiergesundheitliche Situation in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu verbessern, in denen ein Tilgungsplan für die Schweinepest besteht oder die sich durch Kleinbetriebe, ertragsarme Böden und vom Standpunkt der Tiergesundheit unbefriedigende Haltungsbedingungen auszeichnen. Soweit Investitionsbeihilfen nachhaltig zur Verbesserung der tiergesundheitlichen Situation in diesen Gebieten beitragen können und die mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingeführte 35%-Klausel tatsächlich ein Hemmnis für diese Verbesserung bildet, wird vorgeschlagen, in diesen Gebieten Sonderbedingungen für die Gewährung dieser Investitionsbeihilfen festzulegen. Um zu betonen, daß es sich wirklich um Ausnahmestimmungen handelt und im Regelfall bei den Investitionsbeihilfen weiterhin die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 angewandt wird, ist die Kommission der Ansicht, daß diese Bestimmung in Form einer Ad-hoc-Verordnung des Rates erlassen werden müssen und die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nicht geändert werden darf.

2. Der Vorschlag der Kommission sieht daher vor, daß den Mitgliedstaaten auf begründeten Antrag genehmigt werden kann, in Abweichung von Artikel 3 Absatz 4 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweineproduktion zu gewähren, wobei allerdings bestimmte Bedingungen einzuhalten sind. Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß diese Genehmigungen sich an die Mitgliedstaaten richten, die in der ins Protokoll des Rates vom 29. März 1988 aufgenommenen Erklärung genannt sind, nämlich Belgien, Griechenland und Spanien. Die geplanten Vorschriften unterscheiden zwischen zwei Situationsarten, je nach dem, ob die tiergesundheitlichen Probleme darauf zurückgehen, daß kontaminierte Tiere in den Betrieb verbracht wurden oder aber im Betrieb selbst Hygienemängel vorliegen.

In beiden Fällen ist vorgesehen, daß die Verpflichtung, mindestens 35 % des von den Schweinen verbrauchten Futters selbst erzeugen zu können, ersetzt wird durch die Verpflichtung, je Äquivalent von 100 Mastschweineplätzen über eine Landwirtschaftsfläche von mindestens einem Hektar zu verfügen. Dies bedeutet eine merkliche Lockerung, da die Betriebe, um die 35 %-Klausel zu erfüllen, durchschnittlich eine Landwirtschaftsfläche von 4 Hektar je Äquivalent von 100 Mastschweineplätzen benötigen. Die übrigen mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten einschränkenden Bedingungen (Zahl der Mastplätze und Beihilfenhöhe) finden weiterhin Anwendung. Ferner ist die Lockerung der 35%-Klausel beschränkt auf

- Gebiete, in denen die 35%-Klausel ein Hemmnis für die erforderliche Verbesserung der tiergesundheitlichen Situation bildet;
- Investitionen, die tatsächlich zur Verbesserung der tiergesundheitlichen Situation im Betrieb beitragen;
- auf Fälle, in denen die Produktionskapazität nicht erhöht wird.

Um im Einklang zu stehen mit den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 4 Unterabsätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die ab 1. Januar 1991 eine Änderung der Regelung über Investitionsbeihilfen im Schweinesektor ermöglichen, sind die vorgesehenen Genehmigungen bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

- 8 -

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich
bestimmter Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 4 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (4), schreibt als Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für Investitionen in der Schweinehaltung vor, daß mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

In manchen Gebieten der Gemeinschaft, für die ein Tilgungsplan gilt bzw. in denen Kleinbetriebe, ertragsschwache Böden und tiergesundheitslich unzureichende Haltungsbedingungen vorherrschen, ist es bei Investitionen zur Verbesserung der gesundheitlichen Lage in Schweinehaltungen nicht immer möglich, die oben-

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 93 vom 30.03.1985, S. 1.

(4) ABL. Nr. L 108 vom 29.4.1988, S. 1.

genannte Voraussetzung zu erfüllen; damit solche Verbesserungen möglich sind, sollten jedoch einzelstaatliche Beihilfen auf berechtigten Antrag der Mitgliedstaaten genehmigt werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 der genannten Verordnung einen Mitgliedstaat ermächtigen, Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der tiergesundheitlichen Lage im Schweinehaltungssektor zu genehmigen, sofern die Auflagen gemäß Artikel 3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich und gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung sowie folgende Vorschriften eingehalten werden:

- 1) Im Falle von Schweinehaltungen zur Ausmast von Ferkeln aus anderen Betrieben:
 - a) der Betrieb liegt in einem Gebiet, der von einem Schweinepest-Tilgungsplan erfaßt wird;
 - b) der Betrieb wird zur Aufzucht und Mast umgestellt, d.h. er gewährleistet sowohl die Aufzucht als auch die Ausmast der Ferkel, wobei eine eindeutige und wirksame Trennung zwischen dem Aufzucht- und dem Mastbereich eingehalten wird;
 - c) die Beihilfen betreffen ausschließlich Investitionen zur Umstellung von Mastschweineplätzen auf Zuchtsauenplätze sowie auf Investitionen, mit denen der Kontakt des Bestandes mit Nachbarbeständen oder mit anderen Ansteckungsquellen verhindert wird; solche Investitionen müssen Maßnahmen für den Umbau der vorhandenen Schweineunterkünfte im Hinblick auf einen wirksamen Gesundheitsschutz umfassen;

- d) die Gesamtzahl der Schweineplätze darf nach Durchführung der Investitionen nicht größer sein als die Zahl der Plätze vor der Umstellung.
- 2) Im Falle von Haltungsbetrieben, die unzureichende Hygieneverhältnisse aufweisen, und insbesondere im Falle von Schweinehaltungen mit Auslauf oder veralteten Unterkünften:
- a) der Haltungsbetrieb liegt in einem Gebiet, das von Kleinbetrieben und wenig ertragreichen Böden gekennzeichnet ist;
 - b) die Beihilfen betreffen ausschließlich Investitionen für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden zur Verbesserung der bestehenden Haltungsbedingungen im Hinblick auf Hygiene, Qualität der Erzeugung, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz;
 - c) die Gesamtheit der Schweineplätze darf nach Durchführung der Investitionen nicht größer sein als die Zahl der für die Unterbringung des zuvor auf dem Betrieb gehaltenen Bestandes notwendigen Plätze.
- 3) In den beiden vorgenannten Fällen verfügt der Betrieb über mindestens 1 ha Ackerland und jedes Bestandsäquivalent von 100 Schweineplätzen.

Artikel 2

Die Ermächtigungen gemäß Artikel 1 erlöschen spätestens am 31. Dezember 1990.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

-1-B

Bundesrat

Drucksache 37/89 (Beschluß)

10.03.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung von
der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter
Investitionsbeihilfen für Schweinehaltungen

KOM(88) 817 endg.; Ratsdok. 4022/89

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag abgelehnt wird.

Die vorgesehene Lockerung der 35 %-Klausel für bestimmte einzelbetriebliche Investitionsbeihilfen trägt dazu bei, die Wettbewerbsstellung der deutschen schweinehaltenden Betriebe zu schwächen, deren wirtschaftliche Lage ohnehin angespannt ist. Der Entwicklung einer agrarpolitisch unerwünschten nicht-bodengebundenen Schweinehaltung wird durch die vorgesehene Abweichung von Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 Vorschub geleistet. Auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes müssen ausreichend Flächen für die Dungausbringung zur Verfügung stehen. Gleichfalls ist es in veterinärhygienischer Hinsicht sinnvoll, die Förderung auf Betriebe mit ausreichender Fläche zu beschränken.

...

2. Die von den betroffenen Mitgliedstaaten vorgebrachten spezifischen Probleme, wie z. B. seuchenhygienische Probleme beim Transport der Ferkel vom Erzeuger zum Mäster, ungünstige Produktionsstrukturen, fehlende Flächenausstattung, treffen in gleichem Maße auch für andere EG-Staaten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland zu, so daß im Zuge der bevorstehenden Harmonisierung auf EG-Ebene keine Veranlassung besteht, den o. g. Mitgliedstaaten Sonderkonditionen einzuräumen.
3. Im übrigen steht dieser Verordnungsvorschlag im Widerspruch zu dem

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

KOM(88) 708 endg.; Ratsdok. 4136/89

Drucksache 52/89.